

II-146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/29-Parl/79

Wien, am 25. Juli 1979

11 AB

1979-08-06

ZU 15 13

An die  
PARLAMENTS DIREKTION

Parlament  
1017      W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15/J-NR/79, betreffend Ausweitung des Schulversuchs "Ganztagsschule", die die Abgeordneten PETER und Genossen am 21. Juni 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Bedarf nach zusätzlichen Ganztagsschulen:

Im Schuljahr 1977/78 waren rund 7.500 Schüler in ganztägigen Schulen, im Schuljahr 1978/79 bereits rund 10.000 Schüler (Ganztagsschule und Tagesheimschule wird hiebei nicht unterschieden). Die Antragstellung erfolgt nach dem RS Nr. 212/1975 des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, das unter Punkt 4.1. als wesentliches Kriterium der Antragstellung die Prüfung des Bedarfs bestimmt (siehe Beilage). Alle einlangenden Anträge werden auch in dieser Hinsicht genau geprüft, bevor einem Antrag stattgegeben wird.

Immer wieder erkundigen sich Eltern nach zusätzlichen Plätzen bzw. neuen Standorten, da sie wegen Platzmangels abgewiesen werden mußten beim Ansuchen um Aufnahme ihres Kindes in eine Ganztagsschule bzw. Tagesheimschule.

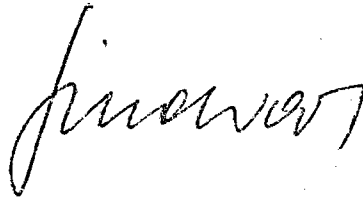
- 2 -

ad 2)

Es wäre zu erwarten, daß der Bedarf zumindest linear, wenn nicht sogar darüberhinaus steigt, da viele Ansuchen noch nicht berücksichtigt werden konnten. Es kann mit einem maximalen Anwachsen um weitere 2000 bis 3000 Schüler gerechnet werden.

ad 3)

Da die Schulversuche zur Schule mit ganztägiger Organisation (Ganztagschule und Tagesheimschule) nicht nur einen Versuch methodisch-didaktischer Art darstellen, sondern zugleich eine sozialpädagogische Funktion erfüllen, wäre ihre Herausnahme von der Bestimmung des SchOG § 7 Abs.4 überlegenswert und es wäre denkbar, daß diese Schulen wie Höhere Internatsschulen des Bundes als alternative Sonderformen angeboten würden.

Beilage

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Zl. 112.161-I/3/74

Betr.: "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule"  
Einrichtung von Schulversuchen

RUNDSCHREIBEN NR. 212/1975

An alle  
Landesschulräte

An die  
Direktionen der BEAen

Die geänderte Familiensituation in der modernen Gesellschaft einerseits und der Auftrag zur optimalen Förderung aller Schüler im Sinne der Chancengleichheit andererseits machen es in verstärktem Maße notwendig, für eine verantwortliche Betreuung von Schülern über das traditionelle Angebot hinausgehend in der unterrichtsfreien Zeit am Nachmittag zu sorgen.

Hiezu bieten sich bei gleichzeitiger Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses der Schule und Entlastung der Familie als Erweiterung des derzeitigen Schulangebotes

- a) die Ganztagsschule
- b) die Tagesheimschule

entsprechend den folgenden Modellbeschreibungen an:

1. GANZTAGSSCHULE
- 1.1. Pädagogisches Konzept und Zielsetzung des Schulversuchs mit der "Ganztagsschule":
- 1.1.1. Bildungsaufgabe:  
Die Gegebenheiten einer Ganztagsschule sollen eine optimale Entwicklungsförderung des jungen Menschen durch die integrierte Berücksichtigung des kognitiven und affektiven Bereichs er-

- 2 -

möglichen, wobei der emotional-erzieherische Einfluß der Familie in keiner Weise geschmälert werden soll.

1.1.2. Unterrichtsgestaltung:

Durch die Integration der außerschulischen Lernarbeit in die Unterrichtstätigkeit und durch gezielte Betreuung in ergänzenden Lernstunden soll eine Verbesserung der gesamten schulischen Bildungsarbeit erzielt werden.

1.1.3. Förderung aller Schüler:

Durch Individualisierung und Differenzierung hinsichtlich Lern- und Leistungsfähigkeit wird eine optimale Förderung aller, der Begabten und Leistungsschwächeren, in adäquater Weise anzustreben sein.

1.1.4. Berücksichtigung der Individualität und des Tagesrhythmus:

Der Tagesrhythmus der Schüler und ihre Neigungen sind besonders durch die Verteilung und den Inhalt des Freizeitangebotes zu berücksichtigen.

1.1.5. Sozialerziehung:

Durch das ganztägige Gemeinschaftsleben bieten sich in dieser Schulform mannigfache Kommunikationsmöglichkeiten der Schüler untereinander und mit den Lehrern und Erziehern an.

1.2. Organisationsform der Ganztagschule

1.2.1. Didaktische Grundlagen:

Die Übungs (Lern-) phase wird in die Unterrichtsarbeit integriert, wobei auch Blockstunden eingerichtet und erprobt werden können. Die Integration der Hausübungen in den traditionellen Unterricht soll durch Ergänzungsstunden in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik (im Ausmaß von 1 bis 2 Wochenstunden/Fach)

- 3 -

ermöglicht werden. Die individuelle Lernarbeit erfolgt in einer dafür vorgesehenen individuellen Lernstunde, wobei dem Schüler (durch den entsprechenden Fachlehrer) individuelle Lernbetreuung geboten wird. Die fachbezogene wie fachübergreifende Teamarbeit der Fachlehrer einer Jahrgangsklasse soll intensiviert werden.

Es gilt auch, sozialintegrative Führungsformen in Unterricht und Freizeit zu entwickeln. Da in der Tageseinteilung auf einen ausgleichenden Wechsel von gelenkten und freien Betätigungen zu achten ist, wobei besonderes Augenmerk auf den Tagesrhythmus zu legen ist, werden auch am Nachmittag Unterrichtsstunden, Förderunterricht und Neigungsgruppen neben ungelenkter Freizeit anzubieten sein.

1.2.2. Organisation:

Die Ganztagsschule wird mit der 5-Tage-Woche geführt. Bei Bedarf kann ein Nachmittag zusätzlich für außerschulische Aktivitäten freigehalten werden. Die Verabreichung eines warmen Mittagessens gegen Kostenersatz durch die Eltern ist vorzusehen.

Die individuelle Lernzeit und Beratungsstunde hat die Dauer von 60 Minuten.

Allgemeine Beaufsichtigungszeiten vor und nach dem Unterricht bzw. Abholzeiten sind vorzusehen.

1.2.3. Personelle Bedürfnisse der Ganztagsschulen:

Es ist die stundenmäßige Bedeckung der fachlichen Ergänzungsstunden (etwa im Ausmaß von je 1 Wochenstunde für Deutsch und je 2 Wochenstunden in der modernen Fremdsprache für die ganze Unterstufe, 1 Wochenstunde für Mathematik für die 1. und 2. Klasse, 2 Wochenstunden für die 3. und 4. Klasse, für Latein je 1 Wochen-

stunde in der 3. und 4. Klasse) vorzusehen. Die fachliche Ergänzungsstunde kann nur vom jeweiligen Klassenlehrer im Rahmen seiner Lehrverpflichtung übernommen werden. Weiters entsteht Mehrbedarf an Lehrern für die Betreuung in der individuellen Lernzeit im Ausmaß von täglich 60 Minuten an wenigstens 4 Tagen der Woche/Gruppe. Es sollen Lehrer verschiedener Fachgruppen gleichzeitig in mehreren Gruppen eingesetzt werden, um eine optimale Betreuung der Schüler zu ermöglichen. Die Betreuung während der Mittagspause und in der ungelenkten Freizeit kann durch Erzieher oder Lehrer erfolgen.

Die Neigungsgruppen, die mindestens für die Dauer eines Semesters anzubieten sind, sollen in der Regel von Lehrern, in Ausnahmefällen von dazu befähigten Erziehern geleitet werden. Die Tätigkeit des Lehrers im Schulversuch wird unter Umständen auch ausgeweitet werden durch die Notwendigkeit, in Teamkonferenzen tradierbares Lehrmaterial, das der Ganztagschule angepaßt ist, zu entwickeln und die Kontakte zu der Elternschaft zu intensivieren.

#### 1.2.4.

##### Raum:

In der Ganztagschule ist zusätzlicher Raumbedarf gegeben durch: Freizeiträume, Schülerbibliothek, Aufenthalts- und Ruheräume für die Lehrer.

Ferner ist Raum für die Schülerverpflegung vorzusehen. Dies bedeutet aber nicht, daß überall eine Küche eingerichtet werden muß, da das Essen z.B. auch von einer Großküche antransportiert werden kann.

Großer Raumbedarf ergibt sich auch hinsichtlich der Möglichkeit der sportlichen Freizeitaktivitäten.

- 5 -

Besonders Bedacht zu nehmen ist auf eine wohnliche Atmosphäre aller Räume.

1.2.5. Schülermitverwaltung:

Aus der Zielsetzung der Ganztagschule und durch die Berücksichtigung sozialintegrativen Lehrer - und Erziehverhaltens ergeben sich erweiterte Möglichkeiten für die Schülermitverwaltung.

2. TAGESHEIMSCHULE

2.1. Wesen der Tagesheimschule

Die Tagesheimschule ist eine Schule mit Unterrichts- und Betreuungsteil, wobei die Gestaltung von der Intention eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungszieles im Sinne des § 2 des SchOG getragen ist. Der Unterrichtsteil ist wie an der Halbtagschule, und zwar so zu gestalten, daß den Schülern keine Notwendigkeit erwächst, am Betreuungsteil teilzunehmen. Der Betreuungsteil beinhaltet eine gezielte Betreuung der Lerntätigkeit und eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

2.2. Organisation:

Die Klassenschülerzahl im Unterrichtsteil darf 36, im Betreuungsteil 30 nicht überschreiten. Eine Betreuungsgruppe darf bei einer Mindestanmeldung von 15 Schülern eröffnet werden. Nach Möglichkeit ist der Unterrichtsteil auf den Vormittag festzulegen; der Betreuungsteil beginnt mit dem Ende des Unterrichtsteiles. In diesem müssen ein Mittagessen mit einer entsprechenden Erholungszeit von rund 90 Minuten, ferner ein Lern- und Übungsbereich und individuell gestaltbare Freizeit enthalten sein. Der Betreuungsteil wird durch einen eventuellen Nachmittagsunterricht und/oder Förderkurse unterbrochen.

- 6 -

Der organisatorische Rahmen der Tagesheimschule erstreckt sich für Volksschüler bis 15.30 Uhr, für Schüler ab der 5. Schulstufe bis 17.30 Uhr, unter Einplanung einer beaufsichtigten und pädagogisch sinnvoll gestalteten Abholzeit bis spätestens 18.00 Uhr in Form einer Ausdehnung der sinnvollen Freizeitgestaltung bei entsprechendem Elternwunsch.

Die Möglichkeit zur individuellen Teilnahme an außerschulischen Aktivitäten muß gegeben sein.

In begründeten Fällen kann auch während des Schuljahres eine Anmeldung und Aufnahme in den Betreuungsteil erfolgen.

### 2.3. Personelle Bedürfnisse:

Für die verantwortliche Führung (Leitung) des Betreuungsteiles ist unter der Leitung des Direktors der Tagesheimschule ein Lehrer dieser Tagesheimschule einzusetzen. Es obliegt ihm u. a. die Koordinierung der Aktivitäten im Betreuungsteil.

Als Tutoren für die gezielte Beratung in fachbezogenen Lerngruppen sind Lehrer der Tagesheimschule entsprechend ihren Unterrichtsgegenständen vorzusehen.

Für die Übungsgruppen können Lehrer oder Erzieher, für die Freizeitgruppen Lehrer, Erzieher und Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen aus dem außerschulischen Bereich eingesetzt werden.

Personal für die Schülerversorgung und die notwendige Raumpflege ist vorzusehen.

Die Einbeziehung von Eltern zur Unterstützung der Lehrer und Erzieher durch freiwillige Mitarbeit in der Erziehungsarbeit im Betreuungsteil soll erprobt werden.



- 7 -

2.4. Räumliche Bedürfnisse

Zur Erfüllung der angeführten Aufgaben der Tagesheimschule sind für die Schülerverpflegung, Freizeitaktivitäten, Lern- und Übungsarbeit die entsprechenden Räume bzw. Flächen mit zweckmäßiger Ausstattung bereitzustellen. Auf eine entsprechende wohnliche Ausgestaltung der Räume ist Bedacht zu nehmen.

2.5. Die Schülermitverwaltung, die gemäß § 58 des SchUG zur Vertretung der Interessen der Schüler im Unterricht eingerichtet wird, ist auch auf den Betreuungsteil auszudehnen.

3. PLANUNG DER SCHULVERSUCHE

3.1. Gegenwärtige Situation:

Im Schuljahr 1974/75 sind Schulversuche mit der "Ganztagsschule" im Pflichtschulbereich angelaufen (siehe RS Nr. 219/1974).

3.2. Weitere Entwicklung im Pflichtschulbereich:

Im Zuge der weiteren Entwicklung der Schulversuchsarbeit sind im Bereich der Pflichtschule Schulversuche mit ganztägigen Organisationsformen unter Zugrundelegung der Projekte "Ganztagsschule" und "Tagesheimschule" im Sinne dieses Rundschreibens geplant.

3.3. Überlegungen für den AHS-Bereich:

Die Einrichtung von Schulversuchen mit der "Ganztagsschule" und der "Tagesheimschule" an allgemeinbildenden höheren Schulen wird mit Beginn des Schuljahres 1975/76 geplant.

3.3.1. Feststellung des Interesses:

Der Landesschulrat wird ersucht, das Ergebnis einer Vorermittlung bekanntzugeben, in welchen

- 8 -

Bereichen Interesse an der Durchführung von Schulversuchen mit ganztägigen Organisationsformen besteht, wobei dieser Feststellung eine richtungsweisende erste Information der jeweiligen Lehrerschaft und der Eltern vorausgehen sollte.

3.3.2. Informationsphase:

Nach der Erhebung des Interesses soll an den Schulen, an denen Bedarf und grundsätzliches Interesse der Lehrer gegeben ist, eine Informationsphase eingeschaltet werden, in der Lehrer, Eltern und Schüler (Schulgemeinschaftsausschuß) durch Experten gründlich informiert werden.

3.3.3. Antragstellung:

Erst im Anschluß an diese Informationsphase wird eine konkrete Antragstellung erwartet, wobei im Hinblick auf die Notwendigkeit einer besonderen Anleitung zur Lernarbeit und die Hinführung zu einer angemessenen Erziehungs- und Lernbereitschaft zunächst ein aufbauender Beginn mit 1. Klasse(n) bzw. der Unterstufe empfohlen wird, um nicht durch eine völlige Umstrukturierung der Schule die Versuchsergebnisse zu gefährden.

4. KRITERIEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

4.0. Vorbemerkung:

Die Einrichtung von Versuchen mit der Ganztagschule kann gemäß § 7 Schulorganisationsgesetz beantragt werden. Auf Grund der ausgeführten Modellvorstellungen hat der Antrag neben einer entsprechenden pädagogischen Begründung Angaben zu den folgenden Punkten zu enthalten:

4.1. Bedarfsfeststellung:

- 4.1.1. Soziale Gegebenheiten (insbesondere die Familiensituation im Einzugsbereich der Schule)
- 4.1.2. Verkehrstechnische Gegebenheiten (Anteil der Fahrschüler, Länge der Schulwege, Verkehrsstruktur)
- 4.1.3. Einstellung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum geplanten Schulversuch nach erfolgter Information über das Versuchsvorhaben, wobei der freien Elternentscheidung keine Einschränkung auferlegt werden darf.

4.2. Personelle Voraussetzungen:

- 4.2.1. Bereitschaft der zuständigen Lehrer nach erfolgter Information über das Versuchsvorhaben.
- 4.2.2. Angaben über den voraussichtlichen Mehrbedarf an Lehrer- und Erzieherstunden.
- 4.2.3. Personal für die Schülerversorgung und zusätzliche Raumpflege.

4.3. Materielle Voraussetzungen:

- 4.3.1. Angaben über vorhandene und zusätzliche erforderliche Räume, im besonderen
- 4.3.1.1. zusätzliche Räume für die Schülerversorgung
- 4.3.1.2. Räume bzw. Freiflächen für Freizeitaktivitäten (insbesondere für Handarbeit, Werken, Musik, Gemeinschaftsspiele, Einzelaktivitäten, Sport)
- 4.3.1.3. Arbeits- bzw. Ruheräume für Lehrer
- 4.3.2. Angaben über vorhandene und zusätzliche erforderliche Ausstattung: Arbeitsmittel und Material für die Freizeitgestaltung.

4.4. Organisatorische Voraussetzungen:

- 4.4.1. Zahl der "Ganztagsklassen" und Zahl der Halbtagsklassen entsprechend der für jede Organisationsform angemeldeten Schülerzahl.
- 4.4.2. Das Ausmaß und die in Aussicht genommene Verteilung des Unterrichts-, Übungs- und Freizeitangebotes.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN FÜR DIE SCHUL- UND UNTER-  
RICHTSORGANISATION
- 5.0. Vorbemerkung:  
Im Anschluß an die Modelldarstellung bedürfen folgende Punkte vor Antragstellung einer genauen Prüfung durch die jeweilige antragstellende Schule und strenge Berücksichtigung:
- 5.1. Fünf-Tage-Woche/Sechs-Tage-Woche
- 5.2. Beibehaltung der lehrplanmäßig vorgegebenen Unterrichtsgegenstände.
- 5.3. Organisation der Lernförderung:  
Integration der Hausübungen in den bisherigen Unterricht unter Erweiterung der Studentafel/  
Unveränderter Unterricht und Betreuung bei der individuellen Lernarbeit, Förderarbeit am Nachmittag.
- 5.4. Berücksichtigung physiologischer und pädagogisch-psychologischer Gesichtspunkte entsprechend den organisatorischen, räumlichen und personellen Gegebenheiten bei der Erstellung des Tagesplanes.
- 5.5. Trotz der umfassenden Förderung aller Schüler Wahrung der vorgesehenen Freizeit.
- 5.6. Beachtung der geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Teilungsziffern auch für die Neigungsgruppen.
- 5.7. Ermöglichung von Betätigung außerhalb des Schulbereiches in der vorgesehenen Freizeit und zwar auf ausdrücklichen Wunsch der Erziehungsberechtigten.
- 5.8. Verwendung von Unterrichts- und Arbeitsmitteln sowie Material für den Freizeitbereich entsprechend dem aktuellen pädagogischen Wissensstand.

Wien, am 25. Februar 1975

Der Bundesminister:

Dr. SINOWATZ

F. A. d. A.  
*N. Sinowatz*